

66. Ist ein durch Übergabe vollzogener, unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung des Preises geschlossener Verkauf beweglicher Sachen schon vor der Kaufpreistilgung als eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 ff. des Reichsgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 anzusehen?

VI Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1926 i. S. N. Asscuranz-Compagnie Akt.-Ges. (Bekl.) w. K. Akt.-Ges. (Kl.). VI 168/26.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hatte laut Versicherungsschein vom 22. März 1924, eingelöst am 26. gleichen Monats, einen aus Holz errichteten, mit Dachpappe überzogenen Lagerschuppen in B. nebst darin gelagerten zugeschnittenen Holzwaren und der Kontoreinrichtung zum Werte von insgesamt 45 000 RM für die Zeit vom 7. März 1924 bis dahin

1925 bei der Beklagten gegen Feuerschaden versichert. Am 29. November 1924 verkaufte und übergab die Klägerin den Schuppen mit sämtlichen versicherten Gegenständen an Fr. D. in W. unter Vorbehalt des Eigentums daran bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises von 10000 *R.M.* Noch bevor die Kaufpreisschuld getilgt war, brannte in der Nacht vom 25. zum 26. Februar 1925 der Schuppen mit seinem Inhalt nieder. Die Beklagte lehnte den Anspruch der Klägerin auf Ersatz des Schadens mit Schreiben vom 16. März 1925 ab, weil ihr weder die Klägerin noch der Erwerber die durch § 71 *W.B.* und durch § 10 der allgemeinen Versicherungsbedingungen vorgeschriebene Anzeige über die Veräußerung der versicherten Gegenstände erstattet habe.

Die Klägerin beziffert den durch den Brand entstandenen Schaden auf 14000 *R.M.* und fordert Zahlung dieses Betrags mit Zinsen. Das Landgericht verurteilte die Beklagte demgemäß. Das Oberlandesgericht wies ihre Berufung zurück. Auch ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Rechtsfrage, ob sich ein Verkauf, bei dem der in beweglichen Sachen bestehende Kaufgegenstand dem Käufer unter Vorbehalt des Eigentums bis zur vollständigen Zahlung des Preises übergeben wurde, als eine Veräußerung im Sinne der §§ 69 flg. *W.B.* darstellt, wird vom Berufungsrichter verneint; demgemäß nimmt er an, daß der Klägerin eine Anzeigepflicht aus § 71 *W.B.* nicht erwachsen und daß der von der Beklagten aus der Verletzung dieser Vorschrift hergeleitete Einwand hinfällig sei.

Die Revision bekämpft diese Auffassung; sie ist jedoch zu billigen.

In dem vom Vorderrichter verwerteten Urteil vom 28. April 1914 (*R.G.B.* Bd. 84 S. 109) hat der erkennende Senat (damals VII. Zivilsenat) die Frage, ob ein gegen Brandschaden versichertes Hausgrundstück, das zur Zeit des Eintritts des Schadensfalls verkauft und dem Käufer zu Besitz übergeben, aber noch nicht aufgelassen war, als veräußert im Sinne der angeführten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zu gelten habe, in verneinendem Sinne entschieden. Die Erwägungen, die damals zur Begründung der Ansicht angestellt wurden, daß es nur auf den Übergang des Eigentums nach

Maßgabe der sachenrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs ankommen könne, sind unbedenklich auch auf den hier vorliegenden Fall zu übertragen. Beim Verkauf beweglicher Sachen mit Eigentumsvorbehalt nach § 455 BGB. besteht ebenfalls das Interesse des Verkäufers an der Erhaltung der versicherten Gegenstände fort. Ob daneben ein in gleicher Richtung liegendes Interesse des Käufers begründet wird, erscheint unwesentlich. Entscheidend muß auch hier, neben dem klaren Wortlaut des § 69 Abs. 1 BGB., die Betrachtung sein, daß es, um Zweifel abzuschneiden und eine klare und einfache Rechtslage zu schaffen, angezeigt war, den Übergang des Versicherungsverhältnisses von einem leicht zu ermittelnden Vorgang, nämlich dem Eigentumsübergang, abhängig zu machen. Dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache (§ 446 BGB.) hat das Versicherungsvertragsgesetz offensichtlich keine entscheidende Bedeutung beilegen wollen. . . .